

Hamburg 6. November 2020

Stellungnahme Freischreiber e. V.: Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht (DSM-RL (EU) 2019/790 und Online-SatCab-RL (EU) 2019/789)

- das **Urhebervertragsrecht** – alt wie neu – geht an den Bedürfnissen von freien Journalist*innen vorbei; wir appellieren deshalb an die Gesetzgeber*innen, jetzt auch die Besonderheiten von journalistischen Werken zu berücksichtigen
 - Es muss klargestellt werden, dass sich die angemessene Vergütung von freien Journalist*innen nach Zeit und Aufwand zu richten hat und nicht, wie es bisher der Fall ist, nach der Auflage oder der Reichweite von Auftraggeber*innen.
 - Gemeinsame Vergütungsregeln, das zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, ergeben nur Sinn, wenn Verhandlungen und ihre/deren Ergebnisse für alle Beteiligten verpflichtend sind.
 - Zudem fordern wir ein Verbandsklagerecht, damit wir zusammen gegen unrechtes Verhalten von Auftraggebern vorgehen können.
- Bezüglich der **Verlagsbeteiligung an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)** fordern wir weiterhin die Zustimmungslösung. Jede*r Journalist*in selbst soll darüber entscheiden können, ob er als Urheber Verlagen Geld schenken will. Wenn die Beteiligung dennoch gesetzlich festgeschrieben werden sollte, fordern wir, daran festzuhalten, dass den Urheber*innen mindestens zwei Drittel der Ausschüttungen zustehen, und keine starre Quote festzulegen. Urheber*innen und Verlage sollten die Möglichkeit behalten, innerhalb der Verwertungsgesellschaften eine geringere Quote auszuhandeln, die den Besonderheiten des jeweiligen Ausschüttungsbereichs entspricht. Begrüßenswert wäre auch, die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit beizubehalten, eine solche Verlagsbeteiligung vertraglich ganz auszuschließen.
- Das **Leistungsschutzrecht** halten wir weiterhin für unnötig, weil die zu erwartenden Einnahmen für alle Beteiligten gering sind. Wenn darauf bestanden wird, dann sollte wenigstens darauf geachtet werden, dass die Sichtbarkeit von freien Journalist*innen im Netz nicht eingeschränkt wird. Sie sind darauf angewiesen, ihre Arbeit präsentieren zu können.

Freischreiber e. V. ist der Berufsverband freier Journalistinnen und Journalisten. Unsere Mitglieder stehen unter einem extremen finanziellen Druck: Viele freie Kolleginnen und Kollegen arbeiten für ein Honorar noch unterhalb des Mindestlohns. Dies führt inzwischen zu einem Braindrain innerhalb der Medienlandschaft, da immer mehr Freischaffende den Journalismus aufgeben (Freischreiber-Honorarreport 2019: <https://www.wasjournalistenverdienen.de/static/honoradar/artikel/reports.html>; Dissertation von Thomas Schnedler: Prekäre Arbeit im Journalismus, Hamburg 2017).

Dabei sind deutsche Medien auf erfahrene Freie angewiesen. Sie sind es, die die Inhalte von Tageszeitungen, Rundfunk und Magazinen erstellen. Die lang anhaltende Medienkrise hat

Redaktionen und Sender übermäßig ausgedünnt. In der Realität liefern Freie die Beiträge, Redaktionen nehmen sie ab.

Wir möchten, dass Sie das wissen. Denn nur so können Sie verstehen, dass wir uns gegen weitere finanzielle Verluste wehren müssen. Die geplante Umsetzung der EU-Urheberrechtsreform in deutsches Recht wird zwangsläufig zu weiteren Einbußen führen. So sollen Journalistinnen und Journalisten Ausschüttungen, die allein ihnen als den Urhebern zustehen, wieder an Verleger abführen, obwohl sowohl der BGH als auch der EuGH dies für unrechtmäßig erklärt hat.

**Um die Vielfalt der deutschen Medienlandschaft zu erhalten, müssen freie Journalistinnen und Journalisten von ihrer Arbeit leben können. Sie sind für die Demokratie unverzichtbar.
Dafür braucht es ein faires Urheberrecht.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen unserer Mitglieder bedanken wir uns für die Gelegenheit, Stellung zum vorliegenden Referent*innenentwurf eines Gesetzes für die Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts zu nehmen.

Freischreiber vertritt als Berufsverband 800 freie Journalist*innen; die vollständig ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder sind selbst erfahrene freie Journalist*innen. Daher liegt unser Fokus bei der Bewertung und Einschätzung von Gesetzesvorhaben vor allem auf ihren Auswirkungen für/auf die Arbeit freier Journalist*innen im Besonderen sowie auf ihrer Bedeutung für die Informations- und Pressefreiheit im Allgemeinen.

Unser vorrangiger Appell an Verwaltung und Politik ist, bei der Überarbeitung des Urheberrechts neben den Interessen von Kulturschaffenden und Verwerter*innen auch die nachfolgend aufgeführten Besonderheiten des Journalismus im Blick zu behalten.

Freie Journalist*innen produzieren heute einen Großteil der Inhalte in deutschen Medien; ohne auskömmliche Verdienstmöglichkeiten und die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen, um diese durchzusetzen, ist die fundierte Berichterstattung in vielen Bereichen massiv gefährdet; auch geplante oder bereits umgesetzte Unterstützungsmaßnahmen für Medien drohen zu verpuffen, weil sich freie Journalist*innen bei gleichbleibender Situation von diesen Medienzweigen abwenden müssen:

- Wir schlagen vor, den bislang unbestimmten Begriff der „Angemessenheit“ in den §§32 ff UrhG dahin gehend zu konkretisieren, dass sich die angemessene Vergütung bei journalistischen Beiträgen nach Zeit und Aufwand zu richten hat. Zudem sollte deutlich gemacht werden, dass sich die Vergütung allein auf das beauftragende Unternehmen ohne verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG bezieht, und dass dem*der Urheber*in für jede weitere Nutzung außerhalb des beauftragenden Unternehmens eine weitere Vergütung zusteht.

- Der geplante § 32g UrhG sollte zu einem Verbandsklagerecht erweitert werden.
- Der im Referent*innenentwurf aktuell nicht zur Neufassung vorgesehene § 36 UrhG sollte dahin gehend konkretisiert werden, dass Verwerter*innen von journalistischen Beiträgen zu Verhandlungen mit zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln ermächtigten Verbänden im Sinne unseres Vorschlags zur Neufassung der §§ 32 ff UrhG verpflichtet sind. Das Ergebnis muss bindend für alle Beteiligten sein. Wir bitten darum, die Vorschrift des § 36 Absatz 1 Satz 2 UrhG und speziell hier den Nebensatz „...“, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter“ zu streichen.
- Auch in Bezug auf die Neufassung des § 63a UrhG bitten wir, die Besonderheiten des Journalismus im Vergleich zu anderen urheberrechtlich geschützten Werken zu berücksichtigen. Die bislang im § 27a Absatz 1 VGG enthaltene Zustimmungslösung hat sich aus unserer Sicht im journalistischen Bereich bewährt, und sollte diesbezüglich beibehalten werden. Alternativ ist auch die im Diskussionsentwurf vom 15.01.2020 für den § 63a Absatz 2 Satz 2 UrhG vorgesehene Möglichkeit, eine Verlagsbeteiligung vertraglich auszuschließen, als gangbarer Weg zu betrachten, wenn gleichzeitig an der vorgesehenen gesetzlichen Festlegung festgehalten wird, dass den Urheber*innen mindestens zwei Drittel der Ausschüttungen zustehen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der Verwertungsgesellschaften geringere Verlagsquoten auszuhandeln, die den Besonderheiten der einzelnen Ausschüttungsbereiche und damit auch der jeweiligen Urheber*innen und Verwerter*innen gerecht werden. An der Mindestbeteiligung aus Urheber*innensicht und den sich daraus ergebenden Verhandlungsmöglichkeiten sollte unbedingt in jedem Fall festgehalten werden.
- Ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage lehnen wir ab. In jedem Fall sollte hier im Gesetzgebungsverfahren darauf geachtet werden, dass die Sichtbarkeit der Arbeiten von freien Journalist*innen im Internet nicht eingeschränkt wird.

Hintergrund

Hauptberuflich tätige freie Journalist*innen waren bis in die 80er Jahre hinein eine auf eher aufwendige/Recherche-intensive Themenfelder spezialisierte Minderheit im deutschen Journalismus; durch Mehrfachverwertungen konnten durchaus auskömmliche Honorare erzielt werden, da zwischen regional verbreiteten Medien keine Konkurrenzsituation bestand.

Durch den Abbau von Redaktionsstellen und das Aufkommen von neuen Medien ist die Zahl der freien Journalist*innen sehr stark gestiegen; sehr oft sind die Geschäftsmodelle von Medien heutzutage auch auf der Beschäftigung von freien Journalist*innen aufgebaut. Heute wird ein Großteil der Inhalte in deutschen Medien von freien Journalist*innen produziert.

Die Möglichkeiten, Beiträge mehrfach zu verwerten, und damit durch die Summe von an sich unwirtschaftlichen Honoraren ein auskömmliches Einkommen zu erzielen, wurden indes durch die gestiegene Sichtbarkeit von Beiträgen im Internet und die Gründung von Redaktionsnetzwerken im Laufe der Zeit immer weiter eingeschränkt.

Es lässt sich daher mit Sicherheit sagen, dass das im Urheberrechtsgesetz vorgesehene Vertragsrecht in der derzeitigen wie auch in der geplanten Form weder für freie Journalist*innen noch für Presse-Verlage befriedigende Lösungen anbietet.

Vielmehr werden hier unnötige und vermeidbare Konfliktpotenziale geschaffen und bewahrt.

Insgesamt lässt sich das Verhältnis von freien Journalist*innen und ihren Kund*innen wie folgt zusammenfassen: Freie Journalist*innen möchten entsprechend ihrer Qualifikation und ihres zeitlichen und finanziellen Aufwands planbar bezahlt werden. Presse-Verlage und Sender möchten die beauftragten Beiträge möglichst ohne zusätzlichen Aufwand in dem Umfang nutzen können, der ihren wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.

Dies hat nunmehr zu einer für freie Journalist*innen ausgesprochen problematischen Kombination aus Urhebervertragsrecht und Total-Buyout-Verträgen geführt. Auftraggeber*innen bieten vielfach Honorare für Nutzungsrechte an, die beispielsweise im Zeitungsbereich an der gedruckten Auflage bemessen sind, selbst Online-Nutzungen bleiben dabei vielfach außen vor. Die zusätzlichen Nutzungsrechte lässt man sich per Rahmenvertrag kostenfrei einräumen. Einige Medien beanspruchen gar das Recht für sich, nur für einen Teil der Nutzung zu bezahlen, und journalistische Beiträge dann gegen Bezahlung an andere Medien weiterzugeben, ohne dass der*die Urheber*in von den zusätzlichen Einnahmen einen Anteil erhält.

Eine juristische Klärung der Zulässigkeit solcher Vertragsbedingungen unterbleibt meist, da solche Schritte in der Regel gleichbedeutend mit einer Auftragsperre sind. Zudem ist die gerichtliche Klärung wirtschaftlich in der Regel unverhältnismäßig.

Urhebervertragsrecht

Unsere Änderungsvorschläge in Bezug auf die §§ 32 ff, 36 UrhG zielen darauf ab, diese Praktiken zu unterbinden, und freien Journalist*innen das Einkommen zu ermöglichen, dass ihnen für ihre Qualifikation, ihre Zeit und ihren finanziellen Erfüllungsaufwand zusteht.

Hierbei ist zunächst auf die Unterschiede zwischen freiem Journalismus und anderen urheberrechtlich relevanten Werken hinzuweisen: Bei Werken aus beispielsweise dem Bereich der Musik, der Literatur und des Films ist der wirtschaftliche Erfolg vielfach nicht absehbar und ergibt sich überdies aus einer Vielfalt von unterschiedlichen, durchaus auch noch unbekanntem Nutzungsarten. Bei journalistischen Beiträgen sind Zeit, Dauer und Umfang der Nutzung begrenzt und ihr wirtschaftlicher Wert im Regelfall damit genauer zu beziffern.

Insbesondere der zunächst rechtlich unbestimmte Begriff „angemessen“ aus dem § 32 UrhG, der dann im § 36 Absatz Satz 2 UrhG in direkte Verbindung zu Struktur und Größe des*der Verwerter*in gesetzt wird, muss daher in Bezug auf journalistische Arbeiten neu definiert werden. Denn hier wird der Wert der Arbeit des*der freien Journalist*in in eine direkte Abhängigkeit von Faktoren gesetzt, auf die der*die freie Journalist*in keinerlei Einfluss hat. Reichweite, Auflage und/oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Auftraggebers oder der Auftraggeberin dürfen keine Parameter für die Bezahlung von Mitarbeiter*innen sein, und das noch viel weniger, wenn dabei von dem*der Abnehmer*in der kleinste Parameter als Maßstab gewählt werden kann, ohne dass freien Journalist*innen hilfreiche Mittel an die Hand gegeben werden, dagegen vorzugehen.

Die nun im Entwurf für den § 32g UrhG vorgesehene Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche durch Vereinigungen von Urheber*innen vertreten zu lassen, läuft ins Leere. Freier Journalismus ist ein Massengeschäft, und die Probleme zwischen freien Journalist*innen und Medien wie sie vorab beschrieben wurden, sind damit auch keine Einzelfälle, sondern betreffen viele. Es wird daher für keinen Journalist*innenverband möglich sein, alle Streitfälle separat juristisch geltend zu machen.

Zudem wird dadurch auch ein bereits seit Jahren existierendes Problem nicht behoben: Wer versucht, als freie*r Journalist*in seine Rechte im eigene Namen über Gerichte geltend zu machen, hat in der Folge Schwierigkeiten Abnehmer*innen zu finden.

Daher halten wir die Einführung eines Verbandsklagerechts für dringend geboten.

In diesem Zusammenhang sind auch Änderungen am § 36 UrhG in Bezug auf die gemeinsamen Vergütungsregeln erforderlich. Die bisherige Regelung ist vollständig ins Leere gelaufen. Denn zwar hatten Verlagsverbände und Journalist*innenverbände am 29.01.2010 nach fast einem Jahrzehnt der Verhandlungen gemeinsame Vergütungsregeln für freie Journalist*innen an Tageszeitungen unterzeichnet. Doch die darin vereinbarten Honorare richteten sich ausschließlich nach den gedruckten Auflagen und waren bereits damals gemessen an Zeit und Erfüllungsaufwand der freien Journalist*innen viel zu niedrig. Vor allem aber hielt sich fast kein Zeitungsverlag an die Vereinbarung ihres Verbands.

Auch aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, Zeit und Aufwand als Definition einer angemessenen Vergütung für journalistische Beiträge im § 32 UrhG festzuschreiben, den Bezug auf die Struktur und Größe aus dem § 36 UrhG zu streichen und überdies Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln samt deren Ergebnis verpflichtend zu machen. Inhalt solcher Vergütungsregeln können im journalistischen Bereich allenfalls die Stundensätze der freien Journalist*innen sowie die ihnen zustehenden Vergütungen für weitere Nutzungen außerhalb des beauftragenden Unternehmens sein.

Verlagsbeteiligung

Wie eingangs erwähnt, hat sich die Zustimmungslösung, wie sie in den vergangenen Jahren praktiziert wurde, in Bezug auf journalistische Beiträge bewährt. Es ist unsere präferierte Lösung, diese zumindest in den für Journalist*innen hauptsächlich relevanten Bereichen Texte im Internet(Metis), Presse-Repro und wissenschaftliche und Fachzeitschriften beizubehalten. In jenen Bereichen, in denen es in der Vergangenheit keine Verlagsbeteiligung gab, sollte es diese auch in Zukunft nicht geben. Auch die Einführung der Möglichkeit, eine Verlagsbeteiligung vertraglich auszuschließen, bei gleichzeitiger Festsetzung der höchstmöglichen Verlagsbeteiligung auf ein Drittel der Ausschüttungen, halten wir für einen gangbaren Weg. In jedem Fall jedoch sollte die Verlagsbeteiligung auf maximal ein Drittel begrenzt werden, und die Möglichkeit eröffnet werden, in einzelnen Ausschüttungsbereichen im Dialog zwischen Urheber*innen und Verlagen keine oder geringere Verlagsbeteiligungen festzusetzen.

Dabei ist auch hier auf die besondere Situation in den entsprechenden Ausschüttungsbereichen hinzuweisen, die im Zuge der nahezu vollständig auf Buchverlage konzentrierten Debatte über die Verlagsbeteiligung fast vollständig untergegangen ist.

So haben Zeitungs- und Magazinverlage den 30%igen Anteil an den Ausschüttungen aus dem Bereich Presse-Repro jahrzehntelang nicht selbst erhalten; stattdessen flossen diese Mittel für Zwecke der Aus- und Weiterbildung in die Akademie berufliche Bildung der Zeitungsverlage (ABZV), die allerdings bereits seit 2016 nicht mehr existiert. Im Bereich Texte im Internet (Metis) wird indes traditionell als Begründung für eine Verlagsbeteiligung angeführt, dass Verlage ansonsten keinen Anreiz hätten, den zusätzlichen Aufwand für die Meldung von Internet-Texten an die VG Wort zu betreiben.

Zunächst einmal ist hier anzumerken, dass Presse-Verlage selbst in aller Regel nichts tun, was auch nur in die Nähe einer urheberrechtlich relevanten Leistung zu bringen wäre. Ihre Tätigkeit beschränkt sich in den allermeisten Fällen darauf, Plattform und Personal bereitzustellen.

Die als Begründung für die Forderung nach einer Verlagsbeteiligung im Presse-Bereich angebrachten, wenigen Argumente bewegen sich dementsprechend auch allesamt außerhalb des Urheberrechts. So wurde wie bereits erwähnt angegeben, es müsse ein Anreiz für die Teilnahme am Metis-System geschaffen werden. Doch die aus einer Verlagsbeteiligung zu erwartenden Einnahmen stehen in keinem Verhältnis zum geringen personellen Aufwand für die Abgabe der Meldungen. Zudem hat sich aber auch nach der Einführung der Zustimmungslösung gezeigt, dass sich Verlage auch ohne zusätzliche Einnahmen nicht von Metis abgewandt haben.

Im Hinblick auf die Presse-Repro wurde zudem erklärt, die Verlage bräuchten Entlastung von den Kosten der Ausbildung. Presse-Verlage erhalten aber bereits durch die ausgesprochen geringe Vergütung von Volontär*innen, die meist bereits über ein abgeschlossenes Studium verfügen, eine Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand der Ausbildung. Eine direkte Zahlung der Mittel an Presse-Verlage käme indes einer Kürzung der Einkommen von Journalist*innen zugunsten einer Unterstützungszahlung gleich.

Leistungsschutzrecht

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts lehnen wir ab. Durch die Begrenzung der durch Suchmaschinen kostenfrei anzeigbaren Inhalte droht eine Beschneidung der Sichtbarkeit von freien Journalist*innen. Diese sind aber dringend darauf angewiesen, sich und ihre Beiträge im Internet zu präsentieren und neue online-basierte Geschäftsmodelle zu entwickeln und umzusetzen.

Die zu erwartenden Einnahmen für Presse-Verlage stehen in keinem Verhältnis zu den Einschränkungen für die Präsentation von Inhalten freier Journalist*innen. Zudem hat sich nun auch durch die Vereinbarung zwischen Google und einer Reihe von deutschen Verlagen gezeigt, dass das Leistungsschutzrecht leicht zu umgehen ist. Auch die vorgesehene Beteiligung der Urheber*innen an den Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht bildet vor diesem Hintergrund keinen Anreiz, diesem zuzustimmen: Es ist fest davon auszugehen, dass die entsprechenden Presse-Verlage den Urheber*innen keine Beteiligung an den zusätzlichen Einnahmen aus beispielsweise der Google-Vereinbarung zahlen werden. Auch zusätzliche Ausschüttungen der VG Wort dürften diesbezüglich nicht fließen.

Über Freischreiber

Freischreiber e. V. wurde 2008 gegründet und vertritt über 800 hauptberufliche freie Journalist*Innen. Als Verband weisen wir auf Missstände hin und arbeiten für bessere Arbeitsbedingungen, faire Bezahlung und ein gutes Klima für Freie. Wir lieben unseren Beruf und sind überzeugt: Der Journalismus ist nicht am Ende. Er hat gerade eine Chance, sich neu zu erfinden. Er wird wieder ernst genommen. Mit unserem [Code of Fairness](#) werben wir für eine faire Zusammenarbeit zwischen freien Journalist*innen und Redaktionen, mit unserem [Honorarreport](#) bringen wir Transparenz in die Honorare und Gehälter der Branche und mit unserer [Freienbibel](#) stellen wir Berufsanfänger und Profis mit dem nötigen Handwerkszeug aus, um als freie*r Journalist*in erfolgreich zu bestehen. Dem Vorstand gehören an: Dr. Carola Dorner (Berlin), Dr. Jakob Vicari (Lüneburg), Jens Eber (Heidenheim), Oliver Eberhardt (Den Haag), Anna-Heidelberg-Stein (Lüneburg), Dr. Sigrid März (Münster).

Freischreiber e. V. – Hoheluftchaussee 53a – 20253 Hamburg
040 22 86 71 52 – kontakt@freischreiber.de
www.freischreiber.de